

Zuwendungsvertrag zur Sportstättenförderung 2018

zur Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Baues von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10. Dezember 2015

zwischen

dem **Landessportbund Rheinland-Pfalz e. V./Sportbund Pfalz**
nachstehend "LSB" genannt

und

dem **Verein**
nachstehend "Zuwendungsempfänger" (ZE) genannt

Präambel

Der LSB kann Fördermittel im Rahmen des Sonderprogramms für bauliche Maßnahmen der Sportvereine mit einem Investitionsvolumen von 10.500 EUR bis maximal 75.000 EUR nach Nr. 8.6 der VV Sportanlagen-Förderung gewähren. Dafür hat das Land Rheinland-Pfalz dem LSB die benötigten Finanzmittel bereitgestellt.

Dieser Vertrag regelt Auflagen und Bedingungen, die vom ZE bei der Realisierung des nachfolgenden Projektes zu beachten und einzuhalten sind. Für die Abrechnungen der Zuwendung sowie für die Nachweise der Verwendung der Mittel sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Januar 1983 in der derzeit gültigen Fassung bindend. Für die Bewirtschaftung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1 Grundlagen, Zielsetzung und Verwendungszweck, Zuwendungszeitraum

1.1 Grundlagen

Grundlagen und verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

Ihr Antrag vom [Antragsdatum] nebst beigefügten Anlagen
(im Weiteren: "Antrag" genannt)

1.2 Zielsetzung und Verwendungszweck

1.2.1 Auf der Grundlage des Antrages auf Förderung des folgenden Sportanlagenprojektes

[Maßnahme]

verpflichtet sich der LSB, dem ZE eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe bis zu

..... Euro

(in Worten:Euro)

zu gewähren.

Eine Konkretisierung der Einzelmaßnahme enthalten die dem Antrag beigefügte Projektbeschreibung sowie der beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan.

1.2.2 Die Zuwendung wird unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass spätestens mit der Mittelanforderung folgende Unterlagen nachgereicht werden:

[Auflagen]

1.3 Umsetzungszeitraum

1.3.1 Der ZE verpflichtet sich, mit der Maßnahme bis spätestens vier Monate nach Vertragsabschluss zu beginnen und diese 18 Monate nach Vertragsabschluss fertig zu stellen. Der Baubeginn ist schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

1.3.2 Aus dieser Zuwendung lässt sich keine Zusage einer Zuwendung für zukünftige Baufolgemaßnahmen ableiten.

2 Zweckbindung

2.1 Zweckbindungszeitraum

Der ZE verpflichtet sich, das geförderte Bauwerk mindestens 20 Jahre für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Diese Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme des geförderten Bauwerks, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist nach Nr. 1.3.1.

2.2 Anderweitige Verwendung

Sollte die Anlage vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums aufgegeben oder einer nicht dem Antragszweck entsprechenden Nutzung zugeführt werden, verpflichtet sich der ZE, die Zuwendung unter Berücksichtigung eines prozentualen Abschlages (5 v. H. pro Jahr) der zweckentsprechenden Verwendung zurückzuzahlen.

3 Finanzielle Bestimmungen

3.1 Grundlegendes

Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden zu verwenden.

3.2 Angemessene und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

3.2.1 Die angemessenen Gesamtausgaben betragen brutto [Gesamtausgaben] Euro. Hiervon ist ein Betrag in Höhe von [förderfähige Ausgaben] Euro zuwendungsfähig.

3.2.2 Ermäßigen sich die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ist der LSB berechtigt, sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des ZE zu reduzieren.

3.2.3 Mehrausgaben können nicht gefördert werden. Sie gehen zu Lasten des ZE.

4 Nachweis der Verwendung

4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom ZE innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist gemäß 1.3.1 folgenden Monats dem LSB nachzuweisen.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zudem ist eine einfache Fotodokumentation über den baulichen Zustand vor und nach dem Bauvorhaben beizufügen.

4.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht (Belegliste) beizufügen sowie alle Originalbelege.

4.4 Soweit Eigenleistungen erbracht wurden, ist deren Nachweis zwingender Bestandteil des Verwendungsnachweises.

4.5 **Der LSB verpflichtet sich zur Auszahlung der Zuwendung unverzüglich nach Prüfung** des Verwendungsnachweises. Dem ZE wird das Recht eingeräumt, Zwischenverwendungsnachweise zu erbringen und auf dieser Grundlage Zwischenauszahlungen zu fordern.

4.6 Aufbewahrungsfrist

Der ZE ist verpflichtet, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen für **zehn Jahre** nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zum Zwecke der nachträglichen Prüfung durch den LSB, dem für Sport zuständigen Ministerium bzw. dem Rechnungshof aufzubewahren.

5 Weitere Pflichten des ZE

5.1 Einsatz der Mittel

5.1.1 Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des ZE sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.1.2 Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Sämtliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LSB.

5.1.3 Die Einzelansätze dürfen nur um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

5.1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

5.1.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

5.1.6 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur **Teilfinanzierung** des zu erfüllenden Zwecks vereinbart. Das bedeutet, dass der ZE immer einen Eigenanteil zu tragen hat. Der Eigenanteil muss nach ständiger Förderpraxis mindestens 10 % betragen. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich u. a. am Landesinteresse an der Maßnahme, welches maximal 35 % betragen kann.

5.2 Auftragsvergabe

Der ZE verpflichtet sich, das Gebot der wirtschaftlichen, sparsamen und zweckgebundenen Mittelverwendung einzuhalten und zu diesem Zwecke bei der Vergabe von Aufträgen mindestens **drei Angebote angefordert** zu haben, unter denen das **wirtschaftlichste** auszuwählen ist. **Sollte nicht das preisgünstigste Angebot gewählt werden, ist die Wirtschaftlichkeit plausibel zu begründen.** Dabei sind auch Skonti und Rabatte in Anspruch zu nehmen.

5.3 Mitteilungspflichten

Der ZE ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich dem LSB schriftlich anzuzeigen, wenn:

- sich die mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v. H. ermäßigen oder erhöhen,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere, wenn das Projekt in seiner Grundstruktur bzw. Zielsetzung verändert werden soll,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände innerhalb der zeitlichen Zweckbindung nach 2.1 nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen oder Drittmittel für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden oder der ZE von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

6 Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Der ZE bestätigt, dass dervertrag für das Grundstück, auf dem die Baumaßnahme realisiert werden soll, am abgeschlossen wurde und eine Laufzeit bis hat.

6.2 Der ZE verpflichtet sich, die jeweils geltenden DIN- und EU-Vorschriften einzuhalten und auf einen zügigen Baufortschritt zu achten. Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme sind dem LSB zeitnah mitzuteilen. Soweit Bautafeln oder Veröffentlichungen über das Bauvorhaben informieren, ist auf die finanzielle Zuwendung durch den LSB auf Basis von Landesmitteln des für die Sportförderung zuständigen Ministeriums in geeigneter Form hinzuweisen.

6.3 **Die Zuwendung ist mit der Auflage verbunden, dass vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrages keine Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden, die der Bauausführung zuzurechnen sind.** Ausgaben für Planung, Bodenuntersuchung und Vermessung können als zuwendungsfähig anerkannt werden, auch wenn sie bereits vorher angefallen sind. Durch ein Verstoß hiergegen verliert der ZE den Anspruch auf Zuwendung.

7 Kündigung und Vertragsbeendigung

7.1 Der LSB kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;

- der vom ZE unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang des Vertragsentwurfs zurückgesendet wird;
- die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung nicht erfolgt oder sichergestellt ist;
- der ZE die Gemeinnützigkeit verliert;
- der Betreiber der Sportstätte wechselt oder das Verfügungsrecht über das geförderte Vorhaben ganz oder teilweise verliert, ohne, dass vorher die Zustimmung vom LSB eingeholt wurde;
- Auflagen und / oder Verpflichtungen auf Grundlage dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehalten sind - insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten verletzt wurden;
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erbracht wurde und / oder unrichtige Angaben enthält;
- wenn die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde;
- ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme erfolgt;
- eine anderweitige Finanzierung der Maßnahme hinzukommt und der ZE dies nicht nach Nr. 5.3. mitgeteilt hat;
- Verstöße gegen die Regelung zur Zweckbindungsfrist erfolgen.

7.2 Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie insbesondere die Anfechtung wegen Täuschung und Drohung des LSB bleiben unberührt.

7.3 Der Rücktritt ist gegenüber dem ZE schriftlich zu erklären.

8 Rückzahlung und Zinsen

8.1 Tritt der LSB vom Vertrag zurück oder kündigt er den Vertrag gemäß Nr. 7.1, so hat der ZE grundsätzlich den bereits ausgezahlten gesamten Zuschuss zurückzuerstatten. Die Regelungen zur Zweckbindung bleiben davon unberührt.

8.2 Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der ZE nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führten.

8.3 § 218 BGB findet keine Anwendung.

8.4 Der ZE verpflichtet sich, neben dem zu erstattenden Betrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruches Zinsen in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem Basiszinssatz zu zahlen.

8.5 Soweit sich aus der Endabrechnung des Projektes, die über den Verwendungsnachweis geführt wird, eine Reduzierung der Ausgaben ergibt, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, so ist der LSB berechtigt, die vereinbarte Zuwendung nach Nr. 1.2.1 des Vertrages zu kürzen und den Kürzungsbetrag zurückzufordern. Die Mittel sind dann unaufgefordert und unverzüglich - binnen 10 Tagen ab Zugang der bezifferten Rückforderung - an den LSB zurück zu überweisen.

9 Schriftformerfordernis

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10 Wirksamkeit / Vertragsbeginn / Vertragslaufzeit

Mit beidseitiger Unterzeichnung wird der Zuwendungsvertrag wirksam und gilt gemäß Nr. 2.1 für die Dauer von 20 Jahren.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12 Vertragsausfertigung

Der Zuwendungsvertrag wird in zweifacher Form ausgefertigt. Nach erfolgter Unterschriftenleistung verbleibt ein Exemplar des Vertrages beim Zuwendungsnehmer.

Mainz, den

_____, den __.__.2018

für den LSB/SBPF:

für den Zuwendungsempfänger:

Unterschrift

Unterschrift

_____,
Präsident des LSB/SBPF

Name (Funktion im Verein)

**Vorname, Nachname, Funktion
(in Druckbuchstaben lesbar)**

(vertretungsberechtigtes Vorstands-
mitglied gemäß § 26 BGB)